



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/15/11G**
Vom **13.04.2016**
P151353

Ratschlag betreffend Anpassung des Wahlgesetzes (Quorum): Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994

15.1353.02, Bericht der JSSK vom 09.03.2016

://: Zustimmung zum Antrag Kommissionsmehrheit

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1353.01 vom 29. September 2015 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 15.1353.02 vom 9. März 2016, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 46. Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹ SG 111.100

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Diese Änderung wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2017 wirksam.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1353.01 vom 29. September 2015 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 9. März 2016, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)² vom 21. April 1994³ (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 51.

Aufgehoben.

§ 52. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Summe aller Listenstimmen wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt.

Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Wahlzahl.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist mit Eintritt der Rechtskraft der Änderung vom 13. April 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt bezüglich § 46 Abs. 2 zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2017 wirksam.

Falls die Änderung von § 46 Abs. 2 der Verfassung des Kantons-Basel-Stadt nicht rechtskräftig wird, fällt diese Änderung des Wahlgesetzes dahin.

² Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2.12.1994

³ SG 132.100